

Gesetzentwurf

Hannover, den 04.09.2018

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Haushaltsbegleitgesetz 2019

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
 - „4. einen mit dem einheitlichen durch Gesetz festgelegten Vomhundertsatz nach Satz 1 Nr. 1 multiplizierten Betrag in Höhe von 213 000 000 Euro ab dem Jahr 2020 als Ausgleich für die bis 2019 als Entflechtungsmittel zugewiesenen zusätzlichen Landesanteile an der Umsatzsteuer und
 5. einen mit dem einheitlich durch Gesetz festgelegten Vomhundertsatz nach Satz 1 Nr. 1 multiplizierten Betrag nach § 24 Abs. 2.“
 - b) Die Nummern 6 und 7 werden gestrichen.
2. In § 7 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „beiden“ die Worte „dem Vorjahr“ eingefügt.
3. § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Für das Jahr 2019 beläuft sich der Betrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 auf 253 000 000 Euro. ²Er dient zur anteiligen Finanzierung der Entlastung von Ländern und Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung, Gesundheitsversorgung und Integration von Flüchtlingen einschließlich unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. ³Übersteigt das dem Land zustehende Aufkommen an der Umsatzsteuer in einem Jahr für die bezeichneten Aufgaben den für das entsprechende Jahr ausgewiesenen Betrag, so verringert sich die Zuweisungsmasse für das nächste Haushaltsjahr entsprechend. ⁴Im umgekehrten Fall erhöht sich die Zuweisungsmasse für das nächste Haushaltsjahr entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

§ 116 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), erhält folgende Fassung:

„§ 116

Beamtinnen und Beamte im Justizvollzug und Justizwachtmeisterdienst

(1) Die im Justizvollzugsdienst sowie im Werkdienst des Justizvollzugs tätigen Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 erreichen die Altersgrenze

1. mit Vollendung des 62. Lebensjahres, wenn sie nach dem 31. Dezember 1962 geboren sind,
2. mit Vollendung des 61. Lebensjahres, wenn sie nach dem 31. Dezember 1960 und vor dem 1. Januar 1963 geboren sind und
3. mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den übrigen Fällen.

(2) ¹Die Altersgrenze nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 verringert sich um ein Jahr, wenn die Beamtin oder der Beamte mindestens 25 Jahre im Wechselschichtdienst tätig gewesen ist. ²Die Beamtin oder der Beamte hat spätestens drei Jahre vor Erreichen der in Satz 1 genannten Altersgrenze anzuzeigen, dass sie oder er mit Erreichen dieser Altersgrenze die Mindestzeit erbracht haben wird.

(3) § 109 Abs. 3 und 4 gilt für die in Absatz 1 genannten Beamtinnen und Beamten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Antrag jeweils drei Jahre vor dem Eintritt in den Ruhestand zu stellen ist.

(4) Auf die im Justizwachtmeisterdienst tätigen Beamtinnen und Beamten, die im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 eingestellt worden sind, findet § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 keine Anwendung.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22, 48), wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende § 74 angefügt:

„§ 74

Übergangsregelung für Anwärtinnen und Anwärter in der Ausbildung zur Justizvollzugsfachwirtin oder zum Justizvollzugsfachwirt

Hat der Anwärtin oder dem Anwärter am 31. Dezember 2018 eine besondere Stellenzulage nach Nummer 5 der Anlage 11 in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung zugestanden, so erhält sie oder er die besondere Stellenzulage in der bisherigen Höhe für die Zeit ab dem 1. Januar 2019 weiter, bis eine Dienstzeit von zwei Jahren abgeleistet ist.“

2. Die Anlage 2 (zu § 5 Abs. 3, § 22 Abs. 1, § 24 Abs. 4 und § 37) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Besoldungsgruppe B 2 wird das Amt „Direktorin, Direktor des Amtes für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung - beim Landkreis Cloppenburg -“ eingefügt.
 - b) Die Besoldungsgruppe B 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei dem Amt „Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent“ wird der Funktionszusatz „- in der Presse- und Informationsstelle der Landesregierung -“ angefügt.
 - bb) Das Amt „Sprecherin, Sprecher der Landesregierung“ wird gestrichen.
3. Die Anlage 4 (zu § 5 Abs. 3 sowie den §§ 32 und 37) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Besoldungsgruppe R 2 wird das Amt „Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt - als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit bis zu 10 Planstellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte - ²“ gestrichen.
 - b) In der Besoldungsgruppe R 3 wird bei dem Amt „Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt“ der Funktionszusatz „- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit 11 bis 40 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte -“ durch den Funktionszusatz

„- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit bis zu 40 Planstellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte -“

ersetzt.

4. Nummer 5 der Anlage 11 (zu § 39) wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
Die Worte „bei Justizvollzugseinrichtungen,“ werden gestrichen.
- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:
„(2) Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen erhalten eine Stellenzulage nach Anlage 12, wenn ihnen Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A oder Anwärterbezüge zustehen.“
5. In der Anlage 12 (zu § 39) wird die Tabelle wie folgt geändert:
- a) Bei der Nummer 5 wird in der Spalte „Dem Grunde nach geregelt in“ die Angabe „**Nummer 5**“ durch die Angabe „**Nummer 5 Abs. 1**“ ersetzt.
- b) Nach der neuen Angabe „**Nummer 5 Abs. 1**“ werden die folgenden neuen Zeilen eingefügt:

<p>„Nummer 5 Abs. 2 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr von zwei Jahren</p>		<p>63,69 127,38“.</p>
--	--	---------------------------

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

§ 5 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
„6. die Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher nach einer Verordnung nach § 50 Abs. 1 NBesG,“.
2. Es wird der folgende Absatz 8 angefügt:
„(8) ¹Die Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher nach einer Verordnung nach § 50 Abs. 1 NBesG gehört in Höhe von 10 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe, die der Bemessung der Versorgungsbezüge der Beamtin oder des Beamten zugrunde liegt, zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn die Beamtin oder der Beamte mindestens zehn Jahre lang im Gerichtsvollzieherdienst tätig gewesen ist und beim Eintritt des Versorgungsfalls eine Vergütung nach einer Verordnung nach § 50 Abs. 1 NBesG bezieht oder ohne Berücksichtigung einer vorangegangenen Dienstunfähigkeit bezogen te. ²Die Frist gilt bei einer Beamtin oder einem Beamten, deren oder dessen Beamtenverhältnis durch Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder durch Tod geendet hat, als erfüllt, wenn sie oder er bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze zehn Jahre im Gerichtsvollzieherdienst hätte tätig sein können. ³Die Vergütung gehört in dem in Satz 1 bestimmten Umfang auch dann zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn die Beamtin oder der Beamte mindestens zehn Jahre im Gerichtsvollzieherdienst tätig gewesen ist und vor Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit für den Gerichtsvollzieherdienst in eine andere Verwendung übernommen worden ist. ⁴Die Frist gilt als erfüllt, wenn die andere Verwendung infolge Krankheit oder Beschädigung, die sich die Beamtin oder der Beamte ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung ihres oder seines Dienstes als Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher zugezogen hat, notwendig wird und die Frist ohne

diese Krankheit oder Beschädigung hätte erfüllt werden können.⁵In den Fällen der Sätze 3 und 4 ist bei der Bemessung des ruhegehaltfähigen Teils der Vollstreckungsvergütung höchstens das Endgrundgehalt des höchsten Amtes des Gerichtsvollzieherdienstes zugrunde zu legen.“

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes

Das Niedersächsische Spielbankengesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 605), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Glückspielsucht“ durch das Wort „Glücksspielsucht“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 werden nach den Worten „Gewinne der“ die Worte „Spielerinnen und“ eingefügt.
 - bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Bei der Berechnung des Bruttogewinns nach Satz 1 Nr. 1 sind von den Gewinnen der Spielerinnen und Spieler die Beträge nach § 9 Abs. 1 Satz 4 abzuziehen.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „sind dem Bruttospielertrag zuzurechnen“ durch die Worte „erhöhen den Bruttospielertrag“ ersetzt.
3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²In den Jahren 2019 bis 2022 vermindert sich die Bemessungsgrundlage jährlich um einen Freibetrag in Höhe von 2 100 000 Euro, abzüglich 50 vom Hundert des Betrages, um den die im betreffenden Jahr erreichten Tronceneinnahmen die im Jahr 2017 erreichten Tronceneinnahmen übersteigen. ³Soweit der verbleibende Freibetrag in einem Kalenderjahr die nicht nach Satz 2 verminderte Bemessungsgrundlage übersteigt, erhöht sich der Freibetrag im folgenden Kalenderjahr, letztmalig im Jahr 2022.“
4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „das spieltechnische“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Elektronisch zugeführte Zuwendungen sind Bestandteil der Tronceneinnahmen, wenn sie gesondert erfasst werden.“
 - c) Es werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Soweit sie nicht gesondert erfasst werden, erhöhen sie den Betrag. ⁴Zuwendungen, die die Spielerin oder der Spieler aufgrund einer Vereinbarung leistet, die sie oder er mit dem Zulassungsinhaber abgeschlossen hat, bevor das Spielergebnis feststand, sind nicht Bestandteil der Tronceneinnahmen.“
 - d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.
5. In § 10 Abs. 5 Satz 4 werden die Worte „dem Finanzamt“ durch die Worte „den für die Steuer- und die Spielbankaufsicht zuständigen Behörden“ ersetzt.

6. In § 10 a Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 10 b Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 10 b Abs. 1“ ersetzt.
7. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird die folgende neue Nummer 6 eingefügt:

„6. sich entgegen § 10 a Abs. 1 Satz 1 in einer Spielbank aufhält,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 7 und 8.
8. § 14 wird gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 124), wird wie folgt geändert:

1. § 16 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „52“ durch die Zahl „54“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „2,5“ durch die Zahl „2,6“ ersetzt.
 - bb) Es werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Satz 2 gilt nicht für Gruppen nach Satz 1, in denen zumindest ein Kind von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut wird. ⁴Insoweit gilt § 16 b Abs. 2 Satz 3 entsprechend.“
2. § 16 b Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „0,15“ durch die Zahl „0,05“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Zahl „0,2“ durch die Zahl „0,1“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Zahl „0,25“ durch die Zahl „0,15“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Zahl „0,3“ durch die Zahl „0,2“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 6 mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der erforderlichen Anpassung einschlägiger Rechtsvorschriften zur Gewährleistung der Umsetzung der in dem Entwurf des Haushaltsplans 2019 und der Mit-

telfristigen Planung 2018 - 2022 eingearbeiteten Beschlüsse der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2019. Daneben waren weitere sachlich gebotene Änderungen aufzunehmen.

II. Haushaltmäßige Auswirkungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich):

Die Gesetzesänderung führt zu einer Reduzierung der Zuweisungsmasse des Kommunalen Finanzausgleichs in Höhe von 33 015 000 Euro jährlich ab dem Jahr 2020 (Entflechtungsmittel) und in Höhe von 39 215 000 Euro im Jahr 2019 (flüchtlingsbedingte Mittel).

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes):

Die Gesetzesänderung führt infolge der vorgesehenen Übergangsfristen für den Landeshaushalt in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 zu keinen Auswirkungen. Im Haushaltsjahr 2021 werden Minderausgaben in Höhe von 321 116 Euro, im Haushaltsjahr 2022 Minderausgaben in Höhe von 348 605 Euro, im Haushaltsjahr 2023 Minderausgaben in Höhe von 1 369 692 Euro und im Haushaltsjahr 2024 Minderausgaben in Höhe von 1 348 838 Euro erwartet.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Die Gesetzesänderung führt infolge der Übergangsregelung für die Zahlung der besonderen Stellenzulage für Anwärterinnen und Anwärter in der Ausbildung zur Justizvollzugsfachwirtin oder zum Justizvollzugsfachwirt in den Jahren 2019 bis 2021 für den Landeshaushalt zu Mehrausgaben in Höhe von rund 180 000 Euro.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Die Ausbringung des Amtes der Direktorin, des Direktors des Amtes für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Cloppenburg führt für den Landeshaushalt zu keinen haushaltmäßigen Auswirkungen, da die Finanzierung vollständig über den kommunalen Haushalt des Landkreises Cloppenburg erfolgt.

Zu Buchstabe b:

Es ergeben sich keine haushaltmäßigen Auswirkungen.

Zu Nummer 3:

Die Hebung einer Stelle von Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage nach Besoldungsgruppe R 3 führt für den Landeshaushalt zu einer jährlichen Mehrausgabe in Höhe von 8 000 Euro.

Zu den Nummern 4 und 5:

Die Anhebung der besonderen Stellenzulage nach § 39 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) führt zu einer jährlichen Mehrbelastung des Landeshaushalts in Höhe von rund 950 000 Euro.

Zu Artikel 4 (Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Die Gesetzesänderung führt zu keinen haushaltmäßigen Auswirkungen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes):

Die Besteuerung des sogenannten Multi-Roulette-Troncs bedingt unter Zugrundelegung des derzeitigen durchschnittlichen betreffenden Spielaufkommens sowie der übergangsweise greifenden Freibetragsregelung absehbare Mehreinnahmen für den Landeshaushalt in Höhe von knapp 1 000 000 Euro jährlich ab dem Jahr 2023. Infolge der zusätzlich vorgesehenen troncbezogenen Gegenrechnungsregelung beim Freibetrag sind, je nach Tronc-Aufkommensentwicklung in den Spielbanken, gegebenenfalls auch schon früher Mehreinnahmen in derzeit allerdings nicht konkret quantifizierbarem Umfang für den Landeshaushalt zu generieren. Die übrigen Änderungen sind haushaltsneutral.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder):

Die Gesetzesänderung führt für den Landeshaushalt infolge der Anhebung der erhöhten Finanzhilfe zu Mehrausgaben, die sich bis 2022 auf insgesamt rund 48 200 000 Euro belaufen. Auf das Haushaltsjahr 2019 entfallen Mehrausgaben in Höhe von 13 947 000 Euro (davon 4 000 000 Euro infolge des vorgesehenen rückwirkenden Inkrafttretens der Gesetzesänderung zum 1. August 2018), auf das Haushaltsjahr 2020 entfallen 10 789 000 Euro Mehrausgaben, auf das Haushaltsjahr 2021 entfallen 11 507 000 Euro Mehrausgaben und auf das Haushaltsjahr 2022 entfallen 11 956 000 Euro Mehrausgaben.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Auswirkungen auf die vorgenannten Bereiche sind nicht erkennbar.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Zu den Artikeln 1 und 3 bis 6:

Auswirkungen auf die vorgenannten Bereiche sind nicht erkennbar.

Zu Artikel 2:

Negative Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten. Familien sind vom erhöhten Ruhestandsalter regelmäßig erst in einem Stadium betroffen, in denen die Kinder selbständig sind und ihnen durch die verlängerte Lebensarbeitszeit der Eltern keine Betreuungskraft verloren geht. Gleichzeitig ermöglicht das Gesetz Bediensteten eine flexiblere Lebensgestaltung.

VI. Auswirkungen auf die Belange von Menschen mit Behinderungen

Zu den Artikeln 1 und 3 bis 6:

Auswirkungen auf den vorgenannten Bereich sind nicht erkennbar.

Zu Artikel 2:

Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte können nach geltendem Recht gemäß § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) mit Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden. Diese Antragsruhestandsgrenze war im Bereich des Justizvollzuges nicht von Bedeutung, da auch die Regelaltersgrenze nach § 116 NBG alte Fassung bei Vollendung des 60. Lebensjahres eingriff. Nunmehr können schwerbehinderte Bedienstete von § 37 Abs. 1 NBG insofern profitieren, als sie bei Versetzung in den Ruhestand auf Antrag (ohne Dienstunfähigkeit) grundsätzlich einen kleineren abschlagsbegründenden Zeitraum und damit einen geringeren Versorgungsabschlag erfahren als Menschen ohne Schwerbehinderung (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes - NBeamtVG -). Hinsichtlich der Frist zur Beantragung des Eintritts in den vorzeitigen Ruhestand werden Menschen mit einer anerkannten Schwerbehinderung privilegiert, sie müssen anders als die nicht schwerbehinderten Bediensteten der Laufbahngruppe 1 im Justizvollzug den Antrag nicht bereits drei Jahre vor dem geplanten Beginn des vorzeitigen Ruhestandes stellen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Mit der Nummer 1 werden die Abzugsbeträge von der Verbundmasse neu strukturiert. Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) hinterlegten und auf Dauer angelegten Tatbestände bleiben dabei unverändert erhalten, die ohnehin nur auf jeweils ein Jahr angelegten Tatbestände der Nummern 4 bis 7 entfallen in dieser Form. Stattdessen wird unter der Nummer 4 ein neuer, dauerhafter Tatbestand eingerichtet. Mit der Nummer 5 hingegen wird ein Platzhalter für den sowohl in Betrag als auch in Zweckbestimmung variablen Tatbestand zur finanziellen Entlastung des Landes und der Kommunen im Rahmen der Integration von Flüchtlingen geschaffen. Dieser Tatbestand greift auf die zusätzlichen Landesanteile

le an der Umsatzsteuer aus der Fortschreibung der Vereinbarungen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und -chefs der Bundesländer vom 7. Juli 2016 sowie der entsprechenden Beschlüsse auf Landesebene zu. Um hier eine jährliche Anpassung und inhaltliche Überfrachtung des § 1 NFAG zu vermeiden, wird das relevante Haushaltsjahr, der jeweils angesetzte Betrag und die konkrete Zweckbestimmung in die Übergangsbestimmungen des § 24 NFAG verschoben und mit der dort ohnehin schon vorhandenen Abrechnungsregelung unmittelbar verknüpft.

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Mit der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen entfallen die sogenannten Entflechtungsmittel des Bundes. Zukünftig werden diese durch höhere Anteile des Landes an der Umsatzsteuer kompensiert. Mit der üblichen Automatik des Kommunalen Finanzausgleichs unterfielen diese Kompensationsmittel der Steuerverbundquote, die dem Land zustehenden Mittel würden damit zu einem Teil von den Kommunen abgeschöpft. Mit der Neufassung der Nummer 4 werden die Mittel der Automatik entzogen.

Mit der Neufassung der Nummer 5 wird ein allgemeiner Platzhalter geschaffen, mit dem insbesondere die vom Bund geleisteten Mittel zur Finanzierung der Integrationsleistungen über die Umsatzsteueranteile der Länder aus dem System des Kommunalen Finanzausgleichs in Abzug gebracht werden können. Für diese Finanzmittel ist ein anderer Verteilungsmechanismus vorgesehen. Andernfalls käme es in Höhe der Steuerverbundquote zu einer anteiligen Doppelbegünstigung der Kommunen, die ausgeschlossen werden muss. Der jeweils für ein Jahr gültige Abzugsbetrag und die konkrete Zweckbestimmung sollen über diesen Platzhalter zukünftig in den Übergangsbestimmungen geregelt werden.

Zu Buchstabe b:

Diese Positionen werden aus Gründen des Zeitablaufs nicht mehr benötigt. Sie sind zudem eine redaktionelle Folge von Buchstabe a.

Zu Nummer 2:

Bei der Novellierung des Bedarfsansatzes für Kreisaufgaben in der letzten Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich ist durch ein Redaktionsversehen die Formulierung des korrekten zeitlichen Bezugsrahmens für den Soziallastenansatz missverständlich ausgefallen. Eine inhaltliche Klarstellung ist daher dringend geboten.

Zu Nummer 3:

Zukünftig werden die jeweils nur für ein Jahr gültigen Abzugsbeträge zur anteiligen Finanzierung der finanziellen Entlastung des Landes und der Kommunen im Rahmen der Integration von Flüchtlingen im Rahmen der Übergangsvorschriften detailliert festgelegt (siehe auch zu Nummer 1). Damit wird eine Überfrachtung des § 1 Abs. 1 Satz 2 NFAG verhindert. Durch die sich auf ein Jahr beschränkende Gültigkeit haben die Abzugsbeträge ohnehin nur die Wirkung einer Übergangsregelung. Weiterer Vorteil ist die engere Verbindung mit der auch schon bisher in den Übergangsvorschriften enthaltenen Abrechnungsregelung (neue Sätze 2 und 3).

Zu Artikel 2:

Die meisten Länder - so auch Niedersachsen - haben die allgemeine gesetzliche Altersgrenze für die Beamtinnen und Beamten stufenweise vom 65. auf das 67. Lebensjahr heraufgesetzt. In den gesetzlichen Regelungen für Beamtinnen und Beamte der Vollzugsbereiche der Feuerwehr, der Polizei und der Justiz sind in den Ländern und beim Bund frühere Ruhestandseintrittsalter festgeschrieben, um der in diesen Berufen höheren körperlichen und/oder psychischen Beanspruchung der Betroffenen Rechnung zu tragen.

Die niedersächsische Regelung für die Justizvollzugskräfte in Niedersachsen hat seit der Heraufsetzung der allgemeinen Lebensarbeitszeit für Beamtinnen und Beamte keine Veränderung erfahren und sieht einen Ruhestandseintritt mit Vollendung des 60. Lebensjahres vor. Demgegenüber haben die meisten Bundesländer für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, im Justizvollzug

eine Altersgrenze von 62 Jahren festgelegt. Die Altersgrenze für die niedersächsischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten wurde bereits seit dem 1. Januar 2006 stufenweise auf die Vollendung des 62. Lebensjahres angehoben.

Der Landesrechnungshof hat vor diesem Hintergrund die Regelung des § 116 NBG geprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die unveränderte Altersgrenze in der Laufbahngruppe 1 im Justizvollzug nicht gerechtfertigt ist. Er fordert die Landesregierung auf, die besondere Altersgrenze nach dem Vorbild anderer Bundesländer anzuheben und errechnet - unter hypothetischer Zugrundelegung der Geburtsjahrgänge 1958 und 1959 - Einsparungen von ca. 2 800 000 Euro über zwei Jahre.

Der Gesetzgeber genießt bei der Festlegung des Ruhestandseintrittsalters einen weiten Gestaltungsspielraum und kann auf der Grundlage von Erfahrungswerten den Zeitpunkt festlegen, bis zu dem er die psychische und physische Leistungsfähigkeit der jeweiligen Beamtengruppe und damit deren Dienstfähigkeit generell als noch gegeben ansieht (Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. November 2004, BVerfGK 4, 219 <222>). Dabei darf er im Rahmen des ihm eingeräumten Gestaltungsspielraums bei einzelnen Laufbahngruppen und Tätigkeitsbereichen pauschalierend und generalisierend von unterschiedlichen Belastungen ausgehen und somit für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, im Justizvollzug eine niedrigere Altersgrenze festlegen als für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt, die ebenfalls in den Justizvollzugsanstalten tätig sind. Nach § 10 Satz 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) ist eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters zulässig, wenn sie objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist. Nach § 10 Satz 2 AGG müssen die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sein. Diese Regelungen stimmen inhaltlich mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. EG Nr. L 303 S. 16) überein (Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Februar 2009, BVerwGE 133, 143 <Rn. 23>; Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 1. April 2014 [DÖV 2014, 630f]). Danach sind anerkannte Rechtfertigungsgründe für eine Ungleichbehandlung die gesellschaftlichen und damit auch personalwirtschaftlichen Anforderungen an eine ausgewogene Altersstruktur.

Die beabsichtigte Anhebung der Altersgrenze ist eine entscheidende Maßnahme, um den Auswirkungen des demografischen Wandels und auch den damit einhergehenden Auswirkungen auf die im Wesentlichen durch Steuermittel finanzierten öffentlichen Haushalte entgegenzutreten. Die einerseits zu beobachtende steigende allgemeine Lebenserwartung geht sowohl einher mit einer längeren Bezugsdauer von Leistungen aus den Alterssicherungssystemen für alle Beschäftigten als auch mit der Möglichkeit einer längeren zur Berufsausübung hinreichenden Leistungsfähigkeit. Zwar muss mit dem Anstieg der Lebenserwartung nicht zwingend eine im gleichen Maße verlängerte Zeit eines gesunden und leistungsfähigen Alters verbunden sein. Jedoch kann vor dem Hintergrund des kontinuierlichen medizinischen Fortschritts davon ausgegangen werden, dass mittlerweile grundsätzlich gleichfalls ein in einem gewissen Umfang längeres gesundes Arbeiten möglich ist. Die andererseits anhaltende niedrige Geburtenrate führt im Justizvollzug in absehbarer Zukunft zu einem Mangel an Nachwuchskräften. Auch aufgrund dieser demografischen Entwicklungen in der Bevölkerung allgemein und damit auch in der Personalstruktur der betroffenen Laufbahngruppe im Justizvollzug können und sollen Beamtinnen und Beamte künftig länger am Erwerbsleben teilhaben (vgl. auch Bericht der Bundesregierung zur Anhebung der Altersgrenzen von Beamtinnen und Beamten des Bundes nach den §§ 51 und 52 des Bundesbeamtengesetzes, Bundestagsdrucksache 17/11450). Dementsprechend werden mit der Anhebung der Regelaltersgrenze Ziele verfolgt, die nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Richtlinie 2000/78/EG als rechtfertigend einzustufen sind, sodass mit der beabsichtigten Änderung auch insofern keine unzulässige Benachteiligung aufgrund des Alters entsteht.

Die Anhebung der Lebensaltersgrenze muss sich allerdings an der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit der konkret betroffenen Beamtinnen und Beamten orientieren. Angesichts grundsätzlich steigender Lebenserwartung und damit einhergehender verlängerter Leistungsfähigkeit können Beamtinnen und Beamte künftig länger am Erwerbsleben teilhaben. Untersuchungen, die auf Bundesebene seit der Anhebung der Altersgrenzen sowohl in der Wirtschaft als auch im öffentlichen Dienst durchgeführt wurden, um die Auswirkungen des Älterwerdens zu beleuchten, be-

legen, dass ein längeres Erwerbsleben für die Beschäftigten keine Bedrohung ist, sondern als Chance für mehr Wohlstand und Teilhabe genutzt wird. So stieg beispielsweise der Anteil aller Erwerbstätigen im Alter von 54 bis 65 Jahren zwischen 1996 und 2014 deutlich, ohne dass sich der Großteil über- oder unterfordert fühlte (siehe Bundestagsdrucksache 18/3261, Kapitel 4, 4.1). Diese Entwicklung kann als Bestätigung für die schrittweise Anhebung der Altersgrenzen gewertet werden.

Dies gilt auch für Berufe mit besonderen physischen oder psychischen Belastungen. Die Anhebung der Regelaltersgrenze auf die Vollendung des 62. Lebensjahrs hat sich bei der Polizei und der Feuerwehr in Niedersachsen bewährt, diese Berufsgruppen erfahren mindestens die gleichen Belastungen wie die Justizvollzugsbediensteten. Sie sind vom Schichtdienst betroffen, haben Kontakt mit schwieriger Klientel und sind oftmals auch selbst substantiellen Gefahren ausgesetzt.

Die vergleichbare Anhebung der Altersgrenzen für Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei und des Feuerwehrdienstes hat auch nicht zu einem Anstieg der Pensionierungen aufgrund von Dienstunfähigkeit geführt. Der Anteil der Frühpensionierungen aufgrund von Dienstunfähigkeit ist über alle Beamten des Bundes gesehen mit der Anhebung der Lebensaltersgrenze sogar von rund 16,5 Prozent im Jahr 2010 auf 11,7 Prozent im Jahr 2014 gesunken (siehe Bundestagsdrucksache 18/11117).

Des Weiteren ist nicht nur zur Beseitigung der Ungleichbehandlung mit den vergleichbaren beruflichen Belastungen ausgesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, sondern auch zur Beseitigung von nicht gerechtfertigter Ungleichbehandlung in den Anstalten eine Neufassung des § 116 NBG erforderlich. In den Justizvollzugsanstalten arbeiten auf den Stationen und mit unmittelbarem Gefangenenkontakt auch Bedienstete der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt. Diese sind insofern den gleichen Belastungen ausgesetzt wie die Stationsbediensteten der Allgemeinen Vollzugsdienstlaufbahn, sie unterliegen aber der allgemeinen Altersgrenze nach § 35 NBG und können künftig erst mit 67 Jahren in den Ruhestand eintreten. Einzig der Dienst in Wechselschicht betrifft nur den Allgemeinen Vollzugsdienst. Dieser erheblichen Belastung wird aber bereits durch eine moderate Anhebung des Ruhestandseintrittsalters auf die Vollendung des 62. Lebensjahres mit einer zusätzlichen Berücksichtigung der Wechselschicht Rechnung getragen.

Mit einer Übergangsregelung soll es den Betroffenen ermöglicht werden, ihre jeweilige Lebensplanung auf den späteren Eintritt in den Ruhestand auszurichten.

Einer Anpassung der Regelungen in § 16 NBeamtVG bedarf es nicht, weil § 16 Abs. 2 Satz 3 NBeamtVG bereits eine generelle Regelung für Beamtinnen und Beamte enthält, die für eine vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze gilt.

Zu § 116:

Zu Absatz 1:

Die Regelung enthält eine grundsätzliche Anhebung des Ruhestandseintrittsalters für die Bediensteten der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, im Justizvollzug von 60 auf 62 Jahre (§ 116 Abs. 1 Nr. 1 NBG). Um den Betroffenen zu ermöglichen, ihre jeweilige Lebensplanung auf den späteren Eintritt in den Ruhestand auszurichten, werden die Jahrgänge 1959 und 1960 von dieser Anhebung nicht betroffen sein (§ 116 Abs. 1 Nr. 3 NBG). Für die Jahrgänge 1961 und 1962 erfolgt eine Anhebung des Ruhestandseintrittsalters um ein Jahr (§ 116 Abs. 1 Nr. 2 NBG). Die Staffelung der Altersgrenze nach Geburtsjahrgängen ist eine verfassungsrechtlich zulässige Differenzierung. Mit dieser Regelung wird den Interessen der Beamtinnen und Beamten am Fortbestand der bisherigen Rechtslage umso größeres Gewicht eingeräumt, je näher sie bei Inkrafttreten der Neuregelung bereits dem Ruhestandsalter waren. Eine solche differenzierende Übergangsregelung ist als Ungleichbehandlung unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes nicht nur zulässig, sondern kann im Rahmen einer Abwägung zwischen dem Vertrauen des Beamten auf den Fortbestand der bisherigen Regelung und der Bedeutung des Anliegens des Gesetzgebers für das Wohl der Allgemeinheit sogar geboten sein (Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Dezember 1985, BVerfGE 71, 255<273>).

Zu Absatz 2:

Die Arbeit in Wechselschicht bedeutet eine erhebliche körperliche und physische Belastung. Der menschliche Körper ist nicht auf nächtliches Arbeiten eingestellt, ein ständiger Schichtwechsel trägt zu einer Vertiefung des gestörten Tag-/Nachtrhythmus bei. Nach alter Rechtslage wurde diese besondere Belastung der in Wechselschicht tätigen Bediensteten nicht berücksichtigt.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1:

Mit der Neuregelung erfolgt eine Vermutung eines um ein Jahr früheren Verlustes der Leistungsfähigkeit bei in Wechselschicht tätigen Bediensteten der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt. Wechselschichtdienst sind Zeiten, in denen die Beamtin und der Beamte ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt ist, welcher einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird) vorsieht. Für das Vorliegen der Voraussetzungen eines 25-jährigen Wechselschichtdienstes kommt es dabei allein auf die Dienstverrichtung nach den entsprechenden Schichtplänen (Dienstplänen), nicht hingegen auf die tatsächliche Dienstleistung an (Entscheidung des Verwaltungsgerichts Aachen vom 10. März 2016, zitiert nach juris). Dementsprechend entfaltet der Umstand, dass die oder der Bedienstete die sogenannte große Wechselschichtzulage über 25 Jahre lang erhalten hat, nur insoweit Wirkung, als damit die unwiderlegbare Vermutung der Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 eintritt (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Mai 2013, zitiert nach juris).

Zu Satz 2:

Die Justizvollzugsbedienstete oder der Justizvollzugsbedienstete muss spätestens drei Jahre vor Erreichen des Ruhestandsalters nach § 116 Abs. 2 Satz 1 anzeigen, dass sie oder er mit Erreichen dieser Altersgrenze die Mindestzeit von 25 Jahren im Wechselschichtdienst erbracht haben wird. Wenn der Wechselschichtdienst im oben genannten Sinne z. B. durch eine Tätigkeit in der Verwaltung unterbrochen wurde, werden die Zeiten vor und nach der Unterbrechung addiert.

Die Privilegierungssituation wird auf eine Anzeige, das heißt auf Anstoß der Beamtin oder des Beamten hin, im Einzelfall geprüft und entschieden. Eine Mitwirkung der Beamtin oder des Beamten ist erforderlich, um eine zuverlässige Planung zu ermöglichen und einschätzen zu können, ob die Beamtin oder der Beamte von der Regelung des § 116 Abs. 2 NBG neue Fassung profitieren wird. Beamtinnen und Beamte, die sich nicht melden, geben durch ihr Verhalten zu erkennen, dass bei ihnen die Ausnahmesituation nicht vorliegt. Sie treten daher mit der entsprechenden gesetzlichen Altersgrenze des § 116 Abs. 1 NBG neue Fassung in den Ruhestand ein. Die Anzeige ist als Mitwirkungsobliegenheit zu verstehen.

Mit der Regelung in § 116 Abs. 2 Satz 2 wird den betroffenen Beamtinnen und Beamten für die Anzeige eine Frist von drei Jahren vor dem geplanten Ruhestandseintritt gesetzt. Diese Regelung ist erforderlich, um dem Dienstherrn die Möglichkeit der übergangslosen Nachbesetzung einzuräumen. Eine solche Fristsetzung ist angesichts der Aufgabenstellung und der Personalausstattung in den Justizvollzugsanstalten erforderlich. Der Personalnachersatz der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, erfolgt allein über das Bildungsinstitut des Niedersächsischen Justizvollzuges. Die dort erfolgreich geprüften Justizvollzugsfachwirtinnen und Justizvollzugsfachwirte werden in den Dienst der Niedersächsischen Justizvollzugsanstalten übernommen. Die Ausbildungszeit beträgt im Regelfall zwei Jahre, vor der Ausbildung ist ein umfangreiches Auswahlverfahren zu durchlaufen. Rein planerisch muss daher bereits rund drei Jahre im Voraus der Bedarf künftiger Justizvollzugsfachwirtinnen und Justizvollzugsfachwirte festgelegt werden. In Anbetracht der derzeitigen Altersstruktur in den Anstalten wird der Bedarf an Personalnachersatz auch unter Berücksichtigung der verlängerten Lebensarbeitszeit in den nächsten Jahren deutlich ansteigen. Im Gegensatz zu anderen niedersächsischen Laufbahnen besteht nicht die Möglichkeit der unmittelbaren Übernahme von Beamtinnen und Beamten anderer niedersächsischer Dienstherrn. Eine Übernahme von Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamten anderer Bundesländer erfolgt in ständiger Praxis nahezu ausschließlich im Wege der Tauschversetzung. Eine kürzere Frist würde bewirken, dass der erforderliche Personalnachersatz in der Laufbahngruppe 1 des Justizvollzuges zum Zeitpunkt

des Ausscheidens der jeweiligen Bediensteten nicht mehr hinreichend bestimmt und damit sichergestellt werden kann.

Die zu beachtende Anzeigepflicht von drei Jahren kann von den Geburtsjahrgängen 1961 gar nicht und 1962 nur eingeschränkt erfüllt werden. Daher ist es erforderlich, für diese Jahrgänge zur Wahrung ihrer Rechte einmalig eine besondere Frist festzulegen. Dies wird durch einen Runderlass erfolgen.

Zu § 116 Abs. 3:

Über den eingeschränkten Verweis auf § 109 Abs. 3 NBG wird die Antragsfrist für eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit der betroffenen Laufbahngruppe von sechs Monaten (§ 36 Abs. 1 NBG) auf drei Jahre verlängert. Nur unter Beachtung dieser Antragsfrist kann ein Hinausschieben der Altersgrenze nach § 36 Abs. 1 Satz 1 NBG um bis zu einem Jahr beansprucht werden, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Auch dies ist für die notwendigen Planungen erforderlich. Für die Einstellung und Bezahlung der Anwärterinnen und Anwärter bedarf es jeweils einer bedarfsorientierten Ermächtigung des Finanzministeriums. Zudem sollen Anwärterinnen und Anwärter eine realistische Aussicht auf die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe nach Abschluss der zweijährigen Ausbildungszeit haben. Hierzu ist es erforderlich, dass der Bedarf an Einstellungen jeweils etwa drei Jahre im Voraus zuverlässig eingeschätzt werden kann.

Über die Anwendbarkeit von § 109 Abs. 3 Satz 2 NBG wird sichergestellt, dass hierneben ein Hinausschieben der Altersgrenze unter den gleichen Voraussetzungen als Ermessensentscheidung möglich bleibt, wenn lediglich die Antragsfrist des § 36 Abs. 1 Satz 4 von mindestens sechs Monaten vor dem Eintritt in den Ruhestand eingehalten wurde.

Angesichts der besonderen Altersgrenze in § 116 NBG alte Fassung hat sich der Antragsruhestand ab Vollendung des 60. Lebensjahres für Justizvollzugsbedienstete der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, bisher nicht ausgewirkt. Die Verlängerung der Lebensarbeitszeit durch dieses Gesetz bringt mit sich, dass ein Antragsruhestand nun auch durch diesen Personenkreis beantragt werden kann. Ein solcher bedingt aber aus den genannten personalplanerischen Gründen einen dreijährigen Vorlauf, der über die Verweisung auf die §§ 109 und 37 NBG sichergestellt wird.

Angesichts der besonderen Umstände schwerbehinderter Bediensteter sollen diese von der besonderen Antragsfrist in § 116 Abs. 3 und § 109 Abs. 4 Satz 1 NBG ausgenommen werden.

Eine Anwendung des § 116 Abs. 3 NBG neue Fassung auf die weiteren Laufbahnen im Justizvollzug ist nicht erforderlich und deshalb auch nicht geboten. In diesen Laufbahngruppen stellt das Land Niedersachsen überwiegend Bedienstete ein, die es nicht selbst ausbildet, sodass es in diesen Laufbahngruppen nicht eines entsprechend langfristigen Vorlaufs bedarf.

Zu § 116 Abs. 4:

§ 116 Abs. 4 NBG neue Fassung entspricht dem derzeit geltenden § 116 Abs. 2 NBG und wurde inhaltlich nicht verändert.

Zu Artikel 3:

Zu Nummer 1:

§ 74 NBesG zielt auf die Einhaltung des sich aus der Fürsorgepflicht ergebenden Vertrauensschutzes ab. Anwärterinnen und Anwärter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits die besondere Stellenzulage nach bisherigem Recht erhalten, sollen diese bis zur Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe oder bis zum Ausscheiden aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beziehen dürfen.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Das Amt der Leiterin oder des Leiters des Amtes für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Cloppenburg ist zurzeit der Besoldungsgruppe A 16 der Niedersächsischen Besoldungsordnung zugeordnet und soll nun nach Besoldungsgruppe B 2 angehoben werden.

Das Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Cloppenburg hat verschiedene Kontrollfunktionen (Tierschutz, Tierseuchenbekämpfung, Lebensmittelkontrollen) inne. Durch diese hat es unmittelbaren Einfluss auf die Qualität der Lebensmittel, die zum Verzehr freigegeben werden. Das oberste Ziel der Lebensmittelüberwachung ist der Verbraucherschutz. Die Bevölkerung soll qualitativ hochwertige und gesundheitlich unbedenkliche Lebensmittel verzehren können und insbesondere geschützt werden vor akuten Gesundheitsschäden und Gesundheitsgefährdung durch langfristige, möglicherweise chronische Effekte. Darüber hinaus ist das Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Cloppenburg verantwortlich für einen gesunden Viehbestand und den Schutz der Tiere und (bei übertragbaren Krankheitserregern) auch der Bevölkerung vor dem Ausbruch und der Verbreitung von Seuchen und Epidemien. Die Hauptverantwortung der in diesen Zusammenhängen zu treffenden Entscheidungen liegt bei der Amtsleitung durch professionelle Einschätzung der jeweiligen Ausgangslage zur maßvollen Abwägung des anzuwendenden Mittels. Das Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Cloppenburg unterscheidet sich mit dieser Verantwortung zwar nicht von anderen Kreisveterinärämtern, die Besonderheit dieses Amtes liegt vielmehr im Umfang des Personalkörpers und des Arbeitsanfalls. Von den übrigen niedersächsischen Kreisveterinärämtern hebt sich das Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Cloppenburg insbesondere dadurch ab, dass die Anzahl der in seinem Zuständigkeitsbereich durchgeführten Schweineschlachtungen mehr als das Achtfache anderer Ämter beträgt. Auch werden dort 25 Prozent mehr Lebensmittelkontrollen als in anderen Ämtern durchgeführt. Darüber hinaus ist der Personalkörper etwa doppelt so groß wie der anderer Kreisveterinärämter in Niedersachsen.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Mit dem Nachtragshaushalt 2018 ist für die Position der stellvertretenden Sprecherin/des stellvertretenden Sprechers der Presse- und Informationsstelle der Landesregierung eine Planstelle der Besoldungsgruppe B 6 mit der Stellenbezeichnung „Ministerialdirigentin/Ministerialdirigent“ zur Verfügung gestellt worden. Mit dem Anfügen des vorgesehenen Funktionszusatzes wird diese Entscheidung besoldungsrechtlich nachvollzogen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Leitung der Presse- und Informationsstelle der Landesregierung erfolgt durch eine Beamtin im Amt einer Staatssekretärin. Das hier ausgebrachte Amt wird nicht mehr benötigt.

Zu Nummer 3:

Mit der vorgesehenen Änderung soll eine besoldungsrechtliche Gleichstellung zwischen der Leitung einer Staatsanwaltschaft und der Leitung eines Landgerichts erreicht werden. Nach der geltenden Regelung wird die Leiterin oder der Leiter einer Staatsanwaltschaft nur dann nach Besoldungsgruppe R 3 besoldet, wenn die Staatsanwaltschaft über mindestens 11 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte verfügt. Die Leitung kleinerer Staatsanwaltschaften erhält lediglich eine Besoldung nach Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage. Für Landgerichte (und ebenso auch für Verwaltungsgerichte und die mit einer Präsidentin oder einem Präsidenten besetzten Amts-, Arbeits- oder Sozialgerichte) besteht demgegenüber eine derartige Untergrenze nicht. Da die Anforderungen an die Wahrnehmung der Führungsaufgaben bei einer Staatsanwaltschaft nicht geringer sind als bei einem Gericht, soll die bisherige Untergrenze für Staatsanwaltschaften entfallen.

Die Änderung führt zu einer Anhebung der Stelle für die Leitende Oberstaatsanwältin oder den Leitenden Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Bückeburg von Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage nach Besoldungsgruppe R 3. Weitere niedersächsische Behörden sind von dieser Änderung nicht betroffen.

Zu Nummer 4:

Zu Buchstabe a:

Absatz 1 greift den bisherigen Geltungsbereich der Beamtinnen und Beamten in geschlossenen Vorführbereichen der Gerichte sowie in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei psychiatri-

schen Krankenanstalten, die ausschließlich dem Vollzug von Maßnahmen der Sicherung und Besserung dienen, auf. Auch der Hinweis auf die Stellenzulage nach Anlage 12 bleibt gegenüber der bisherigen Regelung unberührt.

Zu Buchstabe b:

Absatz 2 regelt den Geltungsbereich der Beamtinnen und Beamten bei Justizvollzugseinrichtungen. Die Koalitionsvereinbarung der die Niedersächsische Landesregierung tragenden Parteien von SPD und CDU sieht unter den Nummern 1131 und 1132 vor: „Für die Bediensteten im Justizvollzug wollen wir die Zulage erhöhen.“ Die Gesetzesänderung verfolgt den Zweck, die besondere Stellenzulage für die Bediensteten des niedersächsischen Justizvollzugs den gestiegenen Ansprüchen, insbesondere den gestiegenen psychischen und physischen Belastungen, anzupassen. Die zunehmende Gewalt in den Anstalten, die sich auch gegen die Bediensteten richtet, sowie die gestiegenen Anforderungen, z. B. durch den religiösen und politischen Extremismus und die Zunahme stark psychisch auffälliger Gefangener, sind zusätzliche Erschwernisse, die bei der Bemessung der sogenannten Gitterzulage in der Vergangenheit nicht berücksichtigt werden konnten. Vor diesem Hintergrund ist eine Anhebung der Zulage nach § 39 NBesG in Verbindung mit den Anlagen 11 und 12 um ein Drittel gerechtfertigt. Damit wird den zunehmenden Belastungen der Berufe im Justizvollzug Rechnung getragen.

Zu Nummer 5:

Zu Buchstabe a:

Für den in Nummer 5 Abs. 1 der Anlage 11 genannten Geltungsbereich bleibt es bei der bisherigen Regelung. Die Begründung für eine Anhebung der besonderen Stellenzulage zielt nicht auf den dort genannten Personenkreis.

Zu Buchstabe b:

Absatz 2 regelt die stufenweise Anhebung der besonderen Stellenzulage für die Beamtinnen und Beamten bei Justizvollzugseinrichtungen. Dabei wird der unterschiedlich hohen Belastung von Anwärtnerinnen und Anwärtern und Beamtinnen und Beamten auf Probe bzw. Lebenszeitbeamtinnen und Lebenszeitbeamten Rechnung getragen.

In den zwei Ausbildungsjahren sind die Anwärtnerinnen und Anwärter insgesamt sieben Monate in der theoretischen Ausbildung, den Grund- und Fachlehrgängen, gebunden. Für diese Zeit erhalten die Anwärtnerinnen und Anwärter auch nach der alten bisherigen Regelung keine Stellenzulage. Im ersten Ausbildungsjahr, in dem Anwärtnerinnen und Anwärter nach der neuen Regelung keine Stellenzulage erhalten werden, dürfen diese keine eigenverantwortlichen Dienste wahrnehmen. Sie werden in der Anstalt von erfahrenen Beamtinnen und Beamten begleitet und angeleitet. Im zweiten Ausbildungsjahr nehmen Anwärtnerinnen und Anwärter allenfalls einfache Dienste in eigener Verantwortung wahr. Erst mit der Verbeamtung auf Probe werden selbständige und eigenverantwortliche Aufgaben auf die Beamtinnen und Beamten übertragen.

Zu Artikel 4:

Mit der Änderung des § 5 NBeamtVG erfolgt die Anpassung des Beamtenversorgungsrechts an die am 1. Januar 2018 in Kraft getretene Neuregelung der Vollstreckungsvergütung durch die Niedersächsische Vollstreckungsvergütungsverordnung vom 14. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 462).

Die Ruhegehaltfähigkeit der Gerichtsvollziehervergütung ist bislang durch § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 NBeamtVG in Verbindung mit § 12 der Vollstreckungsvergütungsverordnung des Bundes geregelt. Danach gehört die Vergütung der Gerichtsvollzieherin und des Gerichtsvollziehers in Höhe von 10 Prozent des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe, die der Bemessung der Versorgungsbezüge des Beamten zugrunde liegt, zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt werden. Künftig wird die Ruhegehaltfähigkeit der Gerichtsvollzieherzulage wegen des strengen Gesetzesvorbehalts im Beamtenversorgungsrecht vollständig durch Gesetz geregelt. Eine inhaltliche Änderung in Bezug auf die Ruhegehaltfähigkeit der Gerichtsvollziehervergütung ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 5:

Mit dem Gesetzentwurf wird ein Gesetzgebungsverfahren, welches im Sommer des Jahres 2017 nach erfolgter Verbandsbeteiligung vom Vorgängerkabinett beschlossen und dem Landtag übermittelt worden war, aber über dem Regierungsneubildungserfordernis nicht mehr zu einer abschließenden parlamentarischen Befassung gelangte, wieder aufgegriffen. Das Regelungsvorhaben trägt sowohl einer Forderung des Landesrechnungshofs aus haushalterischer Sicht als auch verbraucherrechtlichen Belangen und systematischen Gesichtspunkten Rechnung.

Der Landesrechnungshof hatte in seiner Prüfungsmitteilung vom 12. März 2015 (5.1-0406-24/3-10/14) unter anderem bemängelt, dass der sogenannte Multi-Roulette-Tronc nicht der Besteuerung mit Spielbankabgabe und Zusatzabgabe unterworfen wurde.

Als Multi-Roulette-Tronc werden Beträge bezeichnet, die der Spielbank dadurch zufließen, dass die Spielerin oder der Spieler, setzt sie oder er bei diesem erkennbar an das klassische Roulette angelehnten Glücksspiel auf „Zahl“, im Gewinnfall der Spielbank einen Betrag in Höhe ihres oder seines Einsatzes überlässt und statt des eigentlich gewonnenen 36-Fachen des erbrachten Einsatzes nur dessen 35-Fache ausgezahlt erhält. Die Spielbank führt die betreffenden Beträge dem sogenannten Tronc-Bestand (Zuwendungen an Spielbank und Personal) zu und verwendet sie zur Bezahlung ihrer Angestellten. Dieses Vorgehen ist derzeit so in den Spielregeln vorgesehen. Die Spielerin oder der Spieler erteile nach Auffassung der steuerpflichtigen Betreibergesellschaft mit ihrem oder seinem Setzverhalten konkludent ihre oder seine Zustimmung, die fraglichen Beträge dem Tronc zuzuführen, weshalb diese Beträge als steuerfreie Tronc-Einnahmen nicht der Besteuerung mit Spielbank- und Zusatzabgabe zu unterwerfen seien.

Die Finanzverwaltung indes sah diese mit einer Nichtbesteuerung einhergehende Behandlung der betreffenden Beträge als Tronc als nicht richtig an, da die Spielerinnen und Spieler ihre Zustimmung zum Einbehalt gerade nicht freiwillig gegeben hätten. Die jeweilige Spielerin oder der jeweilige Spieler habe - sofern sie oder er auf Zahl setzen wollte - keine Möglichkeit gehabt, im Gewinnfall die Hingabe des Betrages in Höhe ihres oder seines Einsatzes an die Spielbank zu verhindern. Wirtschaftlich sei somit bereits bei Abschluss des Spielvertrages vereinbart gewesen, dass die Spielerin oder der Spieler im Gewinnfall nur das 35-Fache und nicht wie beim überlieferten Roulette das 36-Fache des von ihr oder ihm eingesetzten Betrages erhalte. Der als Tronc einbehaltene Teil könne daher auch nicht fiktiv als Teil des Gewinns deklariert werden und mindere deshalb mangels Auszahlung an die Spielerin oder den Spieler auch nicht als steuerliche Abzugsgröße den Bruttospielertrag.

Das Niedersächsische Finanzgericht (NFG) hat hingegen entschieden, der Multi-Roulette-Tronc werde freiwillig erbracht. Er werde aus dem (theoretischen, ihr oder ihm niemals gänzlich zufließenden) Gewinn der Spielerin oder des Spielers gezahlt und mindere somit den Bruttospielertrag, bevor er dem Troncaufkommen des Zulassungsinhabers zugeführt werde.

Es soll nunmehr eine gesetzliche Regelung getroffen werden, wonach eine freiwillige Zuwendung nur dann angenommen werden kann, wenn die Entscheidung, diese zu tätigen, von der Spielerin oder dem Spieler erst nach Eintritt der Spielentscheidung, also beim Roulettespiel erst nach dem Fall der Kugel, getroffen wird und die Spielerin oder der Spieler somit auch die Möglichkeit hat, sich gegen eine solche entsprechende Hingabe zu entscheiden. Angestrebt ist hiermit eine Klarstellung dazu, unter welchen Voraussetzungen das eine Zuwendung konstituierende Moment der Freiwilligkeit als gegeben anzusehen ist.

Die mit dem Gesetzentwurf bezweckte Besteuerung des Multi-Roulette-Troncs mit Spielbank- und Zusatzabgabe wird unter haushalterischen, unter verbraucherrechtlichen wie auch unter systematischen Gesichtspunkten für geboten erachtet.

Zur Sicherstellung der Beschäftigteninteressen in den zehn niedersächsischen Spielbanken wird der Betreibergesellschaft der Spielbanken im Unterschied zum ursprünglichen Gesetzentwurf aus dem Jahr 2017 nunmehr bis zum Ende des Jahres 2022 ein jährlicher Freibetrag in Höhe von 2 100 000 Euro bei der weiteren Abgabe gewährt, verbunden mit der ausdrücklichen Erwartung gegenüber der Betreibergesellschaft, auf dieser Grundlage den Beibehalt der Höhe der Angestelltegehälter sicherzustellen. Unter anderem in Ansehung der Möglichkeit, technische Veränderun-

gen für echte (nachträgliche) elektronische Tronc-Gewährungen vorzusehen, wird ihr dies wirtschaftlich ab dem Jahr 2023 aus eigener Kraft zugetraut.

Zugleich sollen von dem vorgesehenen Freibetrag gegenüber dem Vergleichsjahr 2017 erreichte Troncsteigerungen (aus Lebendspiel wie aus AutomatenSpiel) zu 50 vom Hundert in Abzug gebracht werden, sodass die mit der Freibetragsregelung geschaffene steuerliche Begünstigung bei über Troncsteigerungen erreichter wirtschaftlicher Besserstellung anteilig nivelliert wird und das Steueraufkommen insoweit anteilig mit profitiert; dies zur Begrenzung einer ungewollten Überkompensation zugunsten der Betreibergesellschaft und gleichzeitig zur Schaffung eines Anreizes zur Erreichung von Troncsteigerungen bei lediglich anteiliger steuerlicher Nivellierung.

Ferner erfolgen Anpassungen des Niedersächsischen Spielbankengesetzes (NSpielbG) an aktuelle Regelungserfordernisse, die ganz überwiegend redaktionellen bzw. klarstellenden Inhalts sind.

Zu Nummer 1:

Rein redaktionelle Änderung zur einheitlichen Begriffsverwendung.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

In Doppelbuchstabe aa wird ein Redaktionsfehler behoben.

Die Änderung in Doppelbuchstabe bb hat die Sicherstellung der Besteuerung des sogenannten Multi-Roulette-Troncs mit der Spielbank- und der Zusatzabgabe zum Ziel. Hiermit wird der Forderung des Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2015 Rechnung getragen, nachdem zunächst der Ausgang des insoweit geführten, zwischenzeitlich abgeschlossenen Rechtsstreites beim NFG abgewartet worden war.

Die Nichtbesteuerung des Multi-Roulette-Troncs enthält dem Landeshaushalt jährliche Einnahmen von im Schnitt knapp 1 000 000 Euro vor.

Die prognostizierten Mehreinnahmen errechnen sich aus den Streitwerten der betreffenden Gerichtsverfahren zur Frage nach der Besteuerung im Kontext des Multi-Roulette-Troncs mit Spielbank- und Zusatzabgabe und der Berücksichtigung von Folgeauswirkungen bei der sogenannten weiteren Abgabe.

Ein Verzicht auf die Besteuerung des Multi-Roulette-Troncs wäre systemwidrig mit Blick auf eine gleichwohl aber nach § 4 Abs. 9 NSpielbG erfolgende Anrechnung der Umsatzsteuerzahllast auf die Spielbankabgabe wie auch mit Blick auf die allgemeine Ausgestaltung und Zielsetzung der Spielbankenbesteuerung: Die Spielbankenbesteuerung knüpft an das in den Spielbanken angebotene Spielgeschehen und die damit einhergehenden Einsätze und Gewinnauszahlungen und den hieraus errechneten sogenannten Bruttospielertrag an. Unterbliebe aber eine Besteuerung des Multi-Roulette-Troncs, käme dies einer Anpassung der sogenannten Ausschüttungsquote zugunsten der Betreibergesellschaft gleich, ohne dass sich diese, wie sonst aber üblich, zugleich in einer entsprechenden anteiligen Erhöhung des Steueraufkommens fortsetzen würde.

Es soll künftig sichergestellt sein, dass - sollten Troncgewährungen vorgesehen werden - diesen das erforderliche Element der Freiwilligkeit auch tatsächlich für den spielenden Gast hinreichend nachvollziehbar innewohnt, indem an das Erfordernis einer Hingabe erst nach Eintritt eines konkreten Gewinnbildes angeknüpft wird.

Es liegt im Einflussbereich der Arbeitgeberin, elektronische Troncgewährungen nach Eintritt der Spielentscheidung, also nach Abschluss des Spielgeschehens, künftig durch entsprechende Programmierungen vorzusehen.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 3:

Die Regelung in Satz 2 soll der Sicherung der Beschäftigteninteressen dienen. Der Betreibergesellschaft wird, übergangsweise bis Ende des Jahres 2022, ein steuerlicher Freibetrag bei der weiteren

Abgabe gewährt, der sicherstellen soll, dass ihr die Mittel zu einer gleichbleibenden Vergütung der Beschäftigten verlässlich zur Verfügung stehen. Der Landesgesetzgeber geht ausdrücklich von einer entsprechenden Nutzung der hiermit einhergehenden steuerlichen Vergünstigung zugunsten der Begleichung unveränderter Angestelltengehälter aus. Der zweite Halbsatz soll eine etwaige Überkompensation zugunsten der Betreibergesellschaft infolge der Freibetragsregelung begrenzen und zugleich infolge der nur anteiligen steuerlichen Auswirkung den Anreiz zur Erreichung von Troncsteigerungen aufrechterhalten.

Unter anderem in Ansehung der Möglichkeit, technische Veränderungen für echte (nachträgliche) elektronische Tronc-Gewährungen vorzusehen, wird der Betreibergesellschaft die Bestreitung gleichbleibender Vergütungen wirtschaftlich ab dem Jahr 2023 aus eigener Kraft zugetraut.

Satz 3 soll verhindern, dass die Freibetragsregelung aus Satz 1 für die Betreibergesellschaft in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung anteilig ins Leere liefe, sollte das steuerlich relevante Jahresergebnis in seiner Höhe hinter dem Freibetrag zurückbleiben. Zu diesem Zweck ist eine Übertragungsmöglichkeit nicht ausgeschöpfter Freibetragsanteile in folgende Kalenderjahre vorgesehen, letztendlich greifend im Kalenderjahr 2022.

Zu Nummer 4 Buchst. a:

Die Änderung stellt sicher, dass jegliches Personal der Spielbank gehalten ist, ihm ausgehändigte Zuwendungen unmittelbar den dafür vorgesehenen Tronc-Behältern zuzuführen, sodass es nicht zu unmittelbaren Begünstigungen einzelner Beschäftigter durch direkte Gästezahlungen kommen kann. Hierdurch soll einer möglichen Einflussnahme durch Gäste auf das Personal durch monetäre Zuwendungen in jeglichen Bereichen der Spielbank verlässlich entgegengewirkt werden (im unmittelbaren Spielgeschehen ebenso wie bei Wechselungen im Kassensbereich sowie bei den Zutrittskontrollen im Rezeptionsbereich). Auf Anregung im Rahmen der seinerzeitigen Anhörung hin erfolgt zugleich die Klarstellung, dass insoweit nicht erfasst ist die Gewährung von Trinkgeld an Fremdpersonal, etwa in fremdverpachteten Barbereichen.

Zu Nummer 4 Buchst. b und c:

Die weiteren Regelungen in den Sätzen 2 bis 4 stellen klar, dass elektronische Tronc-Zuführungen durchaus zulässig sind, dies mit Wirkung auf die Spielbankabgabe jedoch nur dann, wenn sie losgelöst vom Eintritt der Spielentscheidung freiwillig von der Spielerin oder dem Spieler gewährt werden. Dieses Erfordernis gilt für elektronische Zuwendungen gleichermaßen wie für Münz- oder Scheinzuführungen. Bereits vor Eintritt der Spielentscheidung einer Vereinbarung zwischen Spielbank und Spielern zufolge feststehende Einbehalte durch die Spielbank zwecks Zuwendung an die Spielbank oder das Personal mindern nicht die Spielbankabgabe. Sie unterfallen, da sie als zwangsläufig und nicht als freiwillig anzusehen sind, nicht den steuerfreien Tronceinnahmen, sondern sind bei der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage, dem Bruttospielertrag, in Ansatz zu bringen und damit der Besteuerung mit Spielbank- und Zusatzabgabe zu unterwerfen.

Zu Nummer 5:

Es handelt sich um eine reine Klarstellung zu der betreffenden Verpflichtung, welche der effektiven steuerlichen und zugleich auch ordnungsrechtlichen Überwachung dient und der bereits gelebten Praxis entspricht. Damit ist das Datenzugriffsrecht der Spielbankaufsicht nach Auffassung der Landesbeauftragten für den Datenschutz hinreichend gesetzlich legitimiert.

Zu Nummer 6:

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung (Korrektur der Verweisung).

Zu Nummer 7:

Die Änderung soll verhindern, dass gesperrte Spielerinnen oder Spieler sich - etwa durch Täuschung über ihre Identität im Rahmen der Sperrabfrage, welche bei Zutrittsbewilligung von der Spielbank stets durchzuführen ist - unerkannt Zutritt zu einer Spielbank verschaffen.

Es fehlte anderenfalls die Sanktionierungsmöglichkeit für den Fall, dass ein zunächst unerkannt gesperrter Gast nach erschlichener Zutrittsbewilligung noch vor einer etwaigen Spielteilnahme als gesperrt entlarvt wird.

Zu Nummer 8:

§ 14 Abs. 1 Satz 1 ist hinfällig. Es existieren keine fortgeltenden Zulassungen aus dem Zeitraum vor dem 1. Januar 2005.

§ 14 Abs. 1 Satz 2 ist hinfällig, weil die dort geregelte einmalige Verlängerungsoption mit der erfolgten Konzessionsverlängerung zum 1. September 2014 bereits gegriffen hat, sodass die Regelung nunmehr ins Leere läuft.

§ 14 Abs. 1 Satz 3 ist hinfällig, denn vor dem 31. Dezember 2007 erteilte Zulassungen für Spiele im Internet existieren nicht.

§ 14 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sind hinfällig, weil das Land weder mittelbar noch unmittelbar Anteile an einer betreffenden Gesellschaft hält.

§ 14 Abs. 3 ist hinfällig, weil keine am 1. Januar 2005 noch nicht beendeten Geschäftsjahre mehr relevant sind.

§ 14 Abs. 4 ist hinfällig, weil sämtliche Steuerfestsetzungen für Zeiträume vor dem 1. Januar 2005 bestandskräftig sind, sodass sich die Frage nach der insoweit einschlägigen Rechtslage nicht mehr stellt.

§ 14 Abs. 5 ist hinfällig, da die Übernahme der Führung der Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags durch die zuständige Stelle des Landes Hessen zwischenzeitlich erfolgt ist.

Zu Artikel 6:

Das Gesetz dient der Umsetzung der Ergebnisse der Überprüfung der Finanzierungsanteile von Land und Kommunen an den Betriebskosten der Krippenplätze. Die Überprüfung ist durchgeführt worden aufgrund der „Ergänzenden Erklärung der Niedersächsischen Landesregierung und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens über die Umsetzung der Vereinbarung des Krippengipfels am 2. April 2007“ vom Januar 2017. Nach deren Wortlaut wurden die Finanzierungsanteile von Land und Kommunen unter Berücksichtigung der aktuellen Platzzahlen nach der Statistik 2017 der Kinder- und Jugendhilfe des Bundesamtes für Statistik vom 1. März 2017, der durchschnittlichen Gruppenbelegung und den Betreuungs- und Sonderöffnungszeiten nach kita.web 2016/2017 sowie den Mindestverfügungs- und Leitungsfreistellungszeiten nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) überprüft. Die erhöhte Finanzhilfe gemäß § 16 a Abs. 1 Satz 1 KiTaG für Erst- und Zweitkräfte in Krippengruppen und in Kleinen Kindertagesstätten, in denen ausschließlich Kinder unter drei Jahren aufgenommen sind, ist nach dem Ergebnis dieser Überprüfung mit Wirkung vom 1. August 2018 von bislang 52 vom Hundert auf 54 vom Hundert anzupassen.

Zu Nummer 1:

In § 16 a Abs. 1 Satz 1 KiTaG wird das Ergebnis der Revision des Vomhundertsatzes für Krippengruppen gesetzgeberisch umgesetzt. Der Vomhundertsatz wird von 52 vom Hundert auf 54 vom Hundert angehoben. In der Folge sind die Zuschläge für Krippenkinder in altersübergreifenden Gruppen, in denen auch mindestens ein Schulkind betreut wird, anzupassen.

§ 16 a Abs. 2 Sätze 3 und 4 dient der Klarstellung, dass, sofern mindestens auch ein Kindergartenkind gemeinsam mit einem Krippenkind und einem Schulkind in einer altersübergreifenden Gruppe betreut wird, die Deckelung der Finanzhilfe auf den in § 16 b Abs. 1 genannten Vomhundertsatz vorgenommen wird.

Zu Nummer 2:

Aufgrund der Anhebung des Vomhundertsatzes in § 16 a Abs. 1 Satz 1 sind die Zuschläge für Kindergartenkinder in altersübergreifenden Gruppen, in denen auch mindestens ein Krippenkind betreut wird, anzupassen.

Zu Artikel 7:

Zu Absatz 1:

Das Gesetz tritt zur vollen Verwirklichung der Entscheidungen der Landesregierung zum Haushalt 2019 mit Beginn des Haushaltsjahres 2019 in Kraft.

Zu Absatz 2:

Artikel 6 soll rückwirkend zum 1. August 2018 in Kraft treten. Damit wird der „Ergänzenden Erklärung der Niedersächsischen Landesregierung und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens über die Umsetzung der Vereinbarungen des Krippengipfels am 2. April 2007“ vom Januar 2017 nachgekommen. In der Erklärung haben sich die Landesregierung und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens darauf verständigt, dass das Ergebnis der Revision für Krippen einer Anpassung des Finanzhilfesatzes nach § 16 a KiTaG zum 1. August 2018 zugrunde gelegt wird.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der CDU

Jens Nacke
Parlamentarischer Geschäftsführer